

Statutenänderungen Bundesparteitag in Dresden / 13. bis 15.11.2009

Beschlussübersicht Nr. 22 Änderungsantrag Organisationsstatut § 3

4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirks-vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

Angenommen mit 2/3 Mehrheit am 14.11.2009

Beschlussübersicht Nr. 23 Änderungsantrag Organisationsstatut § 10a

(1) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt. Für Arbeitsgemeinschaften kann dieses Recht in ihren Richtlinien vorgesehen werden.

(2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Gastmitglieder zahlen den Beitrag nach § 1 Abs. 2 S. 1 FO. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. §§ 3 bis 7 Organisationsstatut gelten sinngemäß.

(3) Jugendliche können in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Die Juso-Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie gilt für zwei Jahre. Sie kann längstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.

(4) Der Parteivorstand erlässt Richtlinien zur Öffnung der Partei für Nichtmitglieder und Gastmitglieder.

(5) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

(6) Wer Mitglied ist oder war, kann kein Gastmitglied werden.

Angenommen mit 2/3 Mehrheit am 14.11.2009

Beschlussübersicht Nr. 24 Änderung Organisationsstatut § 15 Abs. 1

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen: Aus 480 von den Bezirksparteitagen gewählten Delegierten. Von diesen 480 Delegierten werden 160 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Bereich der einzelnen Bezirke der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 320 nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags entsandt. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten durch die Unterbezirksparteitage er-

folgt; dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Bezirkes mindestens zu je 40 % vertreten sind.

(2) Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes.

Angenommen mit 2/3 Mehrheit am 14.11.2009

Beschlussübersicht Nr. 01

Änderungen Organisationsstatut § 23

(1) Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand. Er besteht aus

a) dem oder der Vorsitzenden,

b) vier stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin,

d) dem Kassierer oder der KassiererIn (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin),

e) dem oder der Verantwortlichen des Parteivorstandes für die Europäische Union und

f) einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes darf insgesamt nicht mehr als 45 betragen. Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Parteivorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(2) Zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand (Parteipräsidium). Dem Präsidium gehören die Parteivorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a-e sowie eine vom Parteivorstand festzulegende Zahl weiterer Mitglieder an.

(3) Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in Abs. 1. Die Wahlen zu a) bis e) erfolgen in Einzelwahl, zu f) in Listenwahl.

Angenommen mit 2/3 Mehrheit am 13.11.2009

Beschlussübersicht Nr. 25

Änderungsantrag Organisationsstatut § 37

(1) Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung sind Bestandteile dieses Statuts.

(2) Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie sechs Wochen vor Beginn des Parteitages veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Angenommen mit 2/3 Mehrheit am 14.11.2009

Beschlussübersicht Nr. 26

Änderung Wahlordnung § 13 Abs. 4

(4) Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Bezirksschiedskommissionen können in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 3 bis 5 der Schiedsordnung entsprechend.

Angenommen mit 2/3 Mehrheit am 14.11.2009
